

Positionspapier

Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung für Menschen mit Behinderung vereinfachen



NOW! Nicht Ohne das Wir

Über uns

„NOW! Nicht ohne das Wir“ ist die Selbstvertretung von Geflüchteten mit Behinderung. Wir sind selbst geflüchtet und wir haben eine Behinderung. Seit unserer Ankunft in Deutschland stehen wir vor Barrieren. Aber in unserer Gruppe finden wir Verständnis und Solidarität. Wir stärken uns gegenseitig und arbeiten gemeinsam für eine inklusive Gesellschaft. Wir tun etwas dafür, dass Geflüchtete mit Behinderung und ihre Familien in Deutschland besser leben können.

Die Selbstvertretungsgruppe „NOW! Nicht ohne das Wir“ wird von Handicap International im Rahmen des Projekts „Empowerment Now“ begleitet.

Geflüchtete Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen stoßen auf große Probleme, wenn Sie versuchen eine Niederlassungserlaubnis oder eine Staatsbürgerschaft zu bekommen. Der Grund dafür ist, dass in der aktuellen Gesetzeslage die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen zu wenig abgebildet ist. Barrieren im Zugang zum ersten Arbeitsmarkt und die großen Anstrengungen pflegender Angehöriger finden im Hinblick auf Lebensunterhaltssicherung und Spracherwerb zu wenig Berücksichtigung. Beschriebene Ausnahmen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen bilden diese Wirklichkeit zu wenig ab.

Gründe:

Für eine Niederlassungserlaubnis oder Einbürgerung müssen wesentliche Voraussetzungen erfüllt werden. Dazu gehört in erster Linie eine Lebensunterhaltssicherung über mehrere Jahre und der Nachweis erfolgreichen Spracherwerbs.

Für geflüchtete Menschen mit Behinderung ist es schwierig einen Job im ersten Arbeitsmarkt zu erhalten und eine vollständige Lebensunterhaltssicherung zu gewährleisten. Viele Menschen mit Behinderung arbeiten stattdessen in Werkstätten. Die dort geleistete Arbeit wird nicht im Sinne einer Lebensunterhaltssicherung für die Einbürgerung oder Niederlassungserlaubnis anerkannt.

Pflegende Angehörige haben keine Kapazitäten um Vollzeit zu arbeiten, wodurch sie ebenfalls häufig nicht ihren eigenen Lebensunterhalt sichern können. Die Pflege von Angehörigen ist oft sehr anspruchsvoll und benötigt viel Kraft und Zeit.

Spracherwerb ist für viele geflüchtete Menschen mit Behinderung mit großen Barrieren verbunden. Deutschkurse sind oft zu wenig barrierefrei. Viele Blindenschulen sind nicht genug geeignet für Menschen mit Migrationsgeschichte. Integrationskurse für blinde Menschen gibt es zu wenig. Angehörige, die pflegen, fehlt oft Zeit, um Deutschkurse zu besuchen.

Aktuelle Gesetze (§10 StAG,) über Einbürgerung und Niederlassungserlaubnis berücksichtigen diese besondere Situation von geflüchteten Menschen mit Behinderung nicht genügend. Zwar sind in beiden Fällen Ausnahmen definiert. Von den Voraussetzungen des Spracherwerbs und der Lebensunterhaltssicherung *„wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.“* §9 AufenthG. Leider funktionieren die beschriebenen Ausnahmen in der Praxis oft nicht. Ausländerbehörden gehen von der gesundheitlichen Situation von Antragssteller*innen und ihrer theoretischen Erwerbsfähigkeit aus. Sie übersehen dabei die Barrieren beim Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die herausfordernde Situation pflegender Angehöriger wird im Gesetz gar nicht erwähnt.

Folgen:

Somit ist der Alltag von Geflüchteten mit Behinderung sowie deren Angehörigen von ständigen Unsicherheiten und Abhängigkeitsverhältnissen in Bezug auf das Bleiberecht geprägt. Auch die Angst vor Altersarmut ist sehr real, denn obwohl viele Menschen ihr Leben lang in ihren Herkunftsländern gearbeitet haben, besitzen sie in Deutschland kein Anrecht auf eine Rente.

Was muss sich ändern?

Wir wünschen uns bei Fragen der Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung ein klares Bekenntnis zur Existenz von Geflüchteten mit Behinderungen und die Anerkennung der oft sehr fordernden Tätigkeit pflegender Angehöriger.

1. pflegende Angehörige sollten von Lebensunterhaltssicherung oder den Voraussetzungen für Spracherwerb ausgenommen werden. Damit sollte Pflege als wichtige Arbeit gewürdigt werden
2. In der Definition von Ausnahmen für Menschen mit Behinderung, sollte der Behinderungsbegriff der UN Behindertenrechtskonvention übernommen werden. Dieser beschreibt Behinderung ausgehend von Teilhabebarrrieren. Die Formulierung könnte wie folgt aussehen:

„Von den Voraussetzungen wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung, welche ihn in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern nicht, oder nur teilweise erfüllen kann.“

Bei der Entscheidung, über die Anwendung der behinderungsbezogenen Ausnahmen, sollte nicht vom Gesundheitszustand des Antragstellers, sondern von den tatsächlichen Barrieren im Arbeitsmarktzugang ausgegangen werden. Dafür sollte die Arbeitsagentur in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Kontakt:
Rezan Shekh Muslim
rezansalihibo@hotmail.com